

BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDES IN SONDERFÄLLEN

"Besteht in einem Betrieb ... kein Betriebsrat, so wird in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt." (§ 16 des Betr.-Verf. Gesetzes)

1. Einberufung der Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes kann von jedem Arbeitnehmer des Betriebes einberufen werden. Auch der Arbeitgeber kann eine Betriebsversammlung einberufen.

2. Teilnahme an der Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung ist nicht öffentlich. Betriebsfremde Personen dürfen nicht teilnehmen. Die Betriebsversammlung besteht aus allen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf ihre Wahlberechtigung. Es braucht nicht die Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebes an der Betriebsversammlung teilzunehmen. Selbst bei einer geringen Beteiligung von Arbeitnehmern ist die Betriebsversammlung beschlußfähig. Die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, an der Betriebsversammlung teilzunehmen.

An der Betriebsversammlung können Vertreter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

Der Arbeitgeber ist zur Betriebsversammlung einzuladen. Er ist aber nicht verpflichtet, an der Betriebsversammlung teilzunehmen.

3. Zeitpunkt der Betriebsversammlung

Grundsätzlich findet die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit statt, da die Versammlung nur die Wahl des Wahlvorstandes vorzunehmen hat und so zu erwarten ist, daß die Betriebsversammlung kurz sein wird. Dem Arbeitnehmer darf aus der Teilnahme an der Versammlung kein Verdienstausfall entstehen.

4. Leitung der Betriebsversammlung

Wenn kein Betriebsrat besteht, wird ein teilnehmender Arbeitnehmer zum Versammlungsleiter gewählt. Der Leiter hat in der Betriebsversammlung das Hausrecht.

Die Wahl des Versammlungsleiters muß nur auf ausgesprochenen Wunsch der Versammlungsteilnehmer geheim sein.

5. Wahl des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist ein betriebsverfassungsrechtliches Organ, das nur vorübergehend besteht. Die Mitglieder besitzen Kündigungsschutz. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die wahlberechtigt für die spätere Betriebsratswahl sein müssen (Bedingungen der Wahlberechtigung: 18. Lebensjahr, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, am Wahltag Betriebsangehöriger; auch nicht ständige Arbeitnehmer sind wahlberechtigt sowie ausländische Staatsangehörige). Jedes Mitglied des Wahlvorstandes muß mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Betriebsangehörigen gewählt werden. Eine förmliche, geheime Wahl ist nicht erforderlich.

6. Berücksichtigung der Gruppen im Wahlvorstand

In Betrieben mit Arbeitern und Angestellten müssen im Wahlvorstand beide Gruppen vertreten sein.

7. Wahl des Wahlvorstandsvorsitzenden

In einem gesonderten Wahlgang ist von der Betriebsversammlung der Vorsitzende des Wahlvorstandes zu wählen.

8. Erfolglosigkeit einer Betriebsversammlung

Wenn die Betriebsversammlung keinen Wahlvorstand wählt - also erfolglos ist -, so kann das Arbeitsgericht auf Antrag von 3 wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft einen Wahlvorstand bestellen.

9. Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus der Wahl eines Wahlvorstandes entstehen könnten, können vor dem Arbeitsgericht im Beschlußverfahren entschieden werden.

10. Protokoll

Über die Betriebsversammlung und über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist Protokoll zu führen.

VORSCHLAG

zum Ablauf einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes

1. Eröffnung der Betriebsversammlung durch irgendeinen Arbeitnehmer
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Versammlungsleiter bestimmt Protokollant
4. Versammlungsleiter fragt, ob offen oder geheim gewählt werden soll
5. Versammlungsleiter bittet um Wahlvorschläge - Protokollant verzeichnet Vorschläge
6. Versammlungsleiter fragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie einer Kandidatur zustimmen
7. Versammlungsleiter läßt über Wahlvorschläge abstimmen
8. Versammlungsleiter zählt mit einem Wahlhelfer die Stimmen aus
9. Versammlungsleiter gibt Wahlergebnis bekannt
10. Versammlungsleiter fragt, ob die Gewählten ihr Amt annehmen
11. In einem gesonderten Wahlvorgang wird der Vorsitzende des Wahlvorstandes gewählt
12. Abstimmung der Arbeitnehmer über Ausnahme: Wählbarkeit von Arbeitnehmern, die weniger als ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, sowie Wählbarkeit von ausländischen Arbeitnehmern